

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch  
Handelsname : Buschbeck Feste Fuge natur hell,  
Buschbeck Feste Fuge basalt grau  
Produktcode : EAN 4033886440048, EAN 4033886440031

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Mineralisches Sandgemisch mit pflanzlichem Bindemittel und Faserstoffen; Verfugung von Beton- und Natursteinpflaster sowie Keramik bzw. Platten generell im Außenbereich in der wasserdurchlässigen, ungebundenen Bauweise.

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Lieferant**

Buschbeck GmbH  
Friedrich-Engels-Straße 21  
51545 Waldbröl  
T +49 2291 9071 8-00 - F +49 2291 9071 8-08

**Sicherheitsdatenblatt**

info@ubsplus.de

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : +49 761 19240  
(VIZ Freiburg, 24 h, Deutsch & Englisch)

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

**2.2. Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Keine Kennzeichnung erforderlich

**2.3. Sonstige Gefahren**

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Kann freisetzen: Quarz (alveolengängig).

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

**3.2. Gemische**

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Einatmen von Frischluft gewährleisten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund mit Wasser spülen, kein Erbrechen herbeiführen, Arzt hinzuziehen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Material ist nicht brennbar. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine(s) bekannt.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Nicht bekannt.
Explosionsgefahr	: Nicht bekannt.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Den Gefahrenbereich räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Vollschatzanzug einschließlich unabhängiges Atemschutzgerät.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.
----------------------	---

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8).
------------------	---

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8).
------------------	---

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Das Produkt mechanisch aufnehmen.
-----------------	-------------------------------------

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Brandschutzvorkehrungen : ABSCHNITT 5. Persönliche Schutzausrüstung : ABSCHNITT 8.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	: Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Hygienemaßnahmen	: Unnötige Exposition vermeiden. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit Seife und Wasser waschen. Hautpflegecreme verwenden.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	: Staubbildung vermeiden.
Lagerbedingungen	: An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
Unverträgliche Produkte	: Nicht bekannt.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Baustoffe. Die Verwendungshinweise sorgfältig lesen und beachten.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

### Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

Staub, einatembar			
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>	
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	20 mg/m <sup>3</sup>	
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert Einatembare Fraktion	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>	
Schweiz	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>	

Staub, alveolengängig			
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>	
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>	
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert Alveolengängige Fraktion	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	1,25 mg/m <sup>3</sup>	
Schweiz	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup>	

Quarz (alveolengängig) (14808-60-7)			
EU	BOELV: Quarz (alveolengängig): 0,1 mg/m <sup>3</sup> (2004/37/EG)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Quarz	
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	0,15 mg/m <sup>3</sup>	
Deutschland	Beurteilungsmaßstab für Quarz (A-Staub) vom 6. Juli 2016 (GMBI. Nr. 31 vom 29.07.2016 S. 623): 50 µg/m <sup>3</sup> (Überschreitungsfaktor 8)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Dioxyde de silicium cristallisé quartz	
Schweiz	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	0,15 mg/m <sup>3</sup>	

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Materialien für Schutzkleidung : Geeignete Schutzkleidung tragen
- Handschutz : Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Die Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen gemäß DGUV-R 112-195 sind zu beachten. Empfohlene Materialien : Lederhandschuhe
- Augenschutz : Bei Staubeentwicklung: dichtschießende Schutzbrille. Die Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz gemäß BGR 192 / DGUV Regel 112-192 sind zu beachten.
- Haut- und Körperschutz : Wiederholter Hautkontakt mit dem Stoff kann zur Entfettung der Haut führen. Hautpflegecreme verwenden
- Atemschutz : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei Staubbildung: Halbmaske : FFP3



## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : Feststoff
- Aussehen : Granulat
- Farbe : Grau. Beige
- Geruch : Keine Daten verfügbar
- Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : Nicht anwendbar
- Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: nicht bestimmt
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht bekannt.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht bekannt.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wasser, Feuchtigkeit. (bei Lagerung).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: Nicht anwendbar
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: Nicht anwendbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft  
 Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Buschbeck Feste Fuge natur hell,  
Buschbeck Feste Fuge basalt grau**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### Landtransport

Nicht anwendbar

##### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

##### Lufttransport

Nicht anwendbar

##### Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

##### Bahntransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

IBC-Code : Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Ozonschicht abbauende Stoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.  
Persistente organische Schadstoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 850/2004. Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 649/2012.  
SEVESO III (COMAH): Fällt nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Beschäftigungsbeschränkungen : Keine Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und 12 MuSchG.  
Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendllicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : TRGS 504: Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub  
TRGS 559: Mineralischer Staub  
TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV  
GisChem: Datenblatt "Quarz" (CAS-Nr.: 14808-60-7)  
BG BAU: "Quarzstäube" (Infoblatt 1, Februar 2012)  
BGIA-Report 8/2006: "Quarzexpositionen am Arbeitsplatz"

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben	: Keine.
------------------	----------

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.*